LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 56. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 12. September 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**

   Unterrichtung 4

   Aussprache 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Erhebung von Gebühren bei Anwendung von unmittelbarem Zwang)**

   Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/3369

   Anhörung

   - *Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster* 7
   - *Professor Dr. Mattias G. Fischer, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit* 14
   - *Deutsche Justiz-Gewerkschaft* 15
   - *Professorin Dr. Monika Böhm, Universität Marburg* 20
   - *Professor Dr. Klaus Schönenbroicher* 25
   - *Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen* 25
   - *Berufsverband „Unabhängige in der Polizei e. V.“* 26

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 19/5078

Verfahrensfragen 29

4. **Eine migrationspolitische Wende einleiten:**
- Die Vorgaben aus geltendem Recht endlich umsetzen!
- Vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent und im großen Stil abschieben!
- Rückkehr Ausreisewilliger fördern!
- Kommunen und Sozialkassen entlasten!

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/5076

Verfahrensfragen 30

5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

Verfahrensfragen 31

6. **Bundesvertriebenengesetz schnellstmöglich ändern - restriktive Aufnahmepraxis für Spätaussiedler beenden**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2317

Verfahrensfragen 32

7. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5224

Verfahrensfragen 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Lara Evers (CDU)
10. Abg. Lukas Reinken (CDU) (in Vertretung der Abg. Birgit Butter) (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als Zuhörerin oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Dennis Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.00 Uhr bis 11.50 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MR **Goltsche** (MI) berichtet zu den **EASY-Zugangszahlen** für Niedersachsen Folgendes:

- 1 518 registrierte Personen im Juli 2024,
- 1 767 registrierte Personen im August 2024,
- 580 registrierte Personen im September 2024 (Stichtag 11. September 2024),
- bisher 12 997 registrierte Personen im Jahre 2024 (bundesweit bisher 140 126 registrierte Personen im Jahre 2024).

Im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Vorjahr sei dies ein Rückgang um 5 000 Personen bzw. rund 30 %.

Mit Blick auf die Kalenderwochen habe es zuletzt einen Rückgang um 3,5 % gegeben:

- 459 registrierte Personen in der 35. KW (26. August 2024 bis 1. September 2024),
- 443 registrierte Personen in der 36. KW (2. September 2024 bis 8. September 2024).

Die meisten Asylanträge wurden in Niedersachsen laut BAMF von Personen aus folgenden **Herkunftsländern** gestellt:

1. Syrien (515 Asylanträge),
2. Türkei (200 Asylanträge),
3. Kolumbien (128 Asylanträge),
4. Afghanistan (125 Asylanträge),
5. Irak (91 Asylanträge).

Im Bund sei die Verteilung leicht anders; dort seien die meisten Asylanträge von Personen aus Syrien gestellt worden, gefolgt von Afghanistan, der Türkei, Somalia und dem Irak.

Die Landesaufnahmebehörde verfüge zurzeit über 11 895 **Unterbringungsplätze**; davon seien 5 791 Plätze (3 386 in regulären Standorten der LAB NI, 2 405 in Notunterkünften; Belegungsquote gesamt: 48,7 %) belegt.

111 955 Personen aus der **Ukraine** seien in Niedersachsen im Ausländerzentralregister seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 erfasst worden (Stichtag 1. September 2024). Die derzeitige Überquote Niedersachsens betrage 5 620 Personen. Die früher einmal weitaus höhere Überquote sei somit rückläufig; weitere Zugänge würden von anderen Bundesländern aufgenommen und somit das Verhältnis weiter absinken.

Zudem habe es bisher in diesem Jahr 205 EASY-Registrierungen von **russischen Staatsangehörigen** gegeben (2023: 574).

Aussprache

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erkundigt sich, ob es sich bei der am 30. August 2024 stattgefundenen Abschiebung von 28 Afghanen, von denen laut Medienberichten fünf aus Niedersachsen gekommen seien, um eine freiwillige Rückführung oder eine erzwungene Abschiebung gehandelt habe. Zudem kursiere in den Medien, dass jeweils 1 000 Euro Handgeld bezahlt worden seien. Der Abgeordnete fragt, ob Niedersachsen oder der Bund über dessen Rückführungsprogramme dieses Geld bezahlt habe.

MR'in **Hewarth von Bittenfeld** (MI) erwidert, es habe sich um eine unfreiwillige Maßnahme gehandelt, sprich eine Rückführung bzw. eine „Abschiebung", wie es der Abgeordnete genannt habe. Das Handgeld sei vor Ort von den Bundespolizisten, die die Maßnahme durchgeführt hätten, ausgegeben, aber letztlich vom Land Niedersachsen bezahlt worden.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) fragt, warum das Handgeld bezahlt worden sei, wenn es sich um eine erzwungene Abschiebung und keine freiwillige Rückführung gehandelt habe. Dies wäre nach seinem Dafürhalten in so einem Fall nicht nötig gewesen.

MR'in **Hewarth von Bittenfeld** (MI) erklärt, sogenanntes Handgeld werde auch bei rückzuführenden Personen ausgezahlt, wenn es die Rückkehr erfordere, zum Beispiel, weil im Heimatland für die Weiterreise Geld benötigt werde. Dies sei im Rückführungserlass geregelt; entsprechenden Beträge könnten deshalb gezahlt werden.

Bei der Abschiebung nach Afghanistan sei den rückgeführten Personen jeweils ein Betrag von 1 000 Euro ausgezahlt worden. Im Gegensatz zum sogenannten Handgeld sei dieser Betrag gewährt worden, um den betreffenden Personen ein menschenwürdiges Existenzminimum für einen Übergangszeitraum nach der Rückkehr zu gewährleisten. Dies sei eine Vorgabe aus der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Betrag sei letztlich vom BMI aufgrund der dazugehörigen Rechtsprechung und analog zu den Beträgen, die für die freiwillige Rückkehr aus dem REAG/GARP-Programm gezahlt würden, sowie basierend darauf, welchen Lohn ein afghanischer Hilfsarbeiter für einen Monat bekommen würde, hergeleitet worden. Es diene der Überbrückung des Erstzeitraums und sei deshalb etwas anderes als das erwähnte Handgeld. Das Geld diene letztlich der Absicherung der Durchführung der Maßnahme.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) merkt an, 1 000 Euro seien zwei Jahresgehälter eines durchschnittlichen Afghanen. Daher sei der gesetzte Zeitraum offenbar sehr lang. Ihm seien Rückführungsprogramme - beispielsweise in den Kosovo - bekannt, bei denen von der Landesregierung 250 Euro bezahlt worden seien. Bei anderen nach Albanien seien es 200 Euro gewesen. Auch beim Bundesrückführungsprogramm nach Syrien seien es 200 Euro gewesen. Der Abgeordnete fragt daher rückversichernd, ob die Höhe von 1 000 Euro vom Bundesministerium vorgegeben worden seien, und die Landesregierung diese bezahlt habe.

Zudem sei gesagt worden, die Bundespolizei habe diese Maßnahme durchgeführt. Es sei jedoch bekannt, dass keine Bundespolizisten mitgeflogen seien, was im Übrigen gegen eine Abschiebung spreche. Stattdessen seien Behördenmitarbeiter aus Partnerstaaten mitgeflogen. Vor diesem Hintergrund möchte der Vertreter der AfD wissen, wann die 1 000 Euro an die betreffenden Personen ausgegeben worden seien.

MR'in **Hewarth von Bittenfeld** (MI) wiederholt, die Vorgabe habe auf einer Herleitung des BMI basiert. Die beteiligten Bundesländer hätten sich letztlich konsentiert dafür ausgesprochen, diese Beträge zu zahlen.

Hinsichtlich der zweiten Frage bitte sie den Abgeordneten, sich an das BMI zu wenden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand der Verhandlungen und des weiteren Zeitplans hinsichtlich der in der Gemeinde Großenkneten, Ortsteil Ahlhorn vorgesehenen Notunterkunft

MR **Goltsche** (MI) berichtet, man befinde sich weiterhin mit dem Eigentümer und der Landesaufnahmebehörde in Verhandlungen. Er könne daher keine Ausführungen zum konkreten Zeitplan machen. Die Haltung in der Kommune gegenüber der Notunterkunft sei bekanntlich ablehnend.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) führt aus, vor ca. einem halben Jahr habe Frau Dr. Graf über massive Bemühung auf Landesseite berichtet, auf das Auswärtige Amt dahingehend einzuwirken, ein Rückführungsabkommen mit Kolumbien abzuschließen, und fragt, ob es diesbezüglich neue Entwicklungen gebe.

MR **Goltsche** (MI) sagt, die Ministerin sei an das Auswärtige Amt herangetreten und habe auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Es sei auch überlegt worden, die Visafreiheit der kolumbianischen Staatsangehörigen aufzuheben. Ihm lägen keine Informationen der Bundesregierung vor, ob es inzwischen ein Abkommen mit Kolumbien gebe.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz zur Erhebung von Gebühren bei Anwendung von unmittelbarem Zwang)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/3369

erste Beratung: 34. Plenarsitzung am 13.03.2024
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 44. Sitzung am 06.06.2024 (Anhörungsplanung)

Anhörung

Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöhler, Münster

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Wilhelm Achelpöhler: Ich möchte zu Beginn einen Satz aus der Begründung des Gesetzentwurfs aufgreifen, weil dieser die vorliegende Problematik sehr gut auf den Punkt bringt: „Die Missachtung einer rechtmäßig erlassenen Gefahrenabwehrverfügung muss in jedem Fall grundsätzlich kostenrechtliche Folgen für den Verantwortlichen nach sich ziehen.“ Dieser Satz enthält mehrere Elemente.

Zum einen heißt es „muss in jedem Fall grundsätzlich kostenrechtliche Folgen […] nach sich ziehen“. Der Ausgangspunkt der Beratung über den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU „Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen“ (Drs. 19/1297), zu dem in der 33. Sitzung dieses Ausschusses am 21. Dezember 2023 eine Anhörung stattfand, war bekanntlich, dass der Landesrechnungshof gesagt hatte, Kosten müssten bei Vorhandensein einer Kostenvorschrift immer geltend gemacht werden.

Das ist ein großer Unterschied zu den Ordnungswidrigkeiten, die bekanntlich auch begangen werden, wenn solchen Grundverfügungen nicht nachgekommen wird. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird und man entfernt sich nicht, begeht man eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 Euro geahndet werden kann. Wer einen Platzverweis erhält und dem nicht folgt, der muss ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro zahlen. Das ist die gegenwärtige Gesetzeslage in Niedersachsen.

Aber es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, und bei Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip, nach dem diese nur dann verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Das Opportunitätsprinzip dient der Entlastung der Polizei. Sie soll sich nicht mit *diesen* Verfahren, sondern mit ihren Kernaufgaben beschäftigen, und solche Ordnungswidrigkeiten nur dann verfolgen, wenn es wirklich wichtig ist.

Ich habe in allen Rechtsprechungsdatenbanken recherchiert und habe keine Entscheidung gefunden, in der solche Ordnungswidrigkeiten Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren. Ich schließe daraus, dass es nicht allzu viele derartiger Bußgelder gibt und dass die Polizei in der Mehrzahl der Fälle es nicht für sinnvoll hält, Bußgelder in der Größenordnung von 100 oder 200 Euro zu erheben, sondern diese als Bagatellen einstuft.

Das würde sich durch diesen Gesetzentwurf ändern; denn in der Begründung stehen die Worte „muss in jedem Fall“. Wenn also eine Wegtragegebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Höhe von 75 Euro erhoben würde, dann müsste das von der Polizei verfolgt werden, selbst, wenn dies den Polizeiapparat beeinträchtigen würde. Das ist ein wesentlicher Unterschied.

Zum anderen wird die „Missachtung einer rechtmäßig erlassenen Gefahrenabwehrverfügung“ in der Begründung als Voraussetzung genannt. Doch das ist nicht das, was im Gesetzentwurf steht. Denn im Gesetzentwurf steht bekanntlich, dass für die „Anwendung von unmittelbarem Zwang“ Kosten erhoben werden sollen. In § 11 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz steht, dass nur für eine rechtmäßige Diensthandlung Kosten erhoben werden dürfen. Die Diensthandlung wäre im vorliegenden Fall die Anwendung unmittelbaren Zwangs. Was sind die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs? Das steht in § 64 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz:

> „Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.“

Das heißt, es braucht zwei Dinge: zum einen den Grundverwaltungsakt - beispielsweise den Platzverweis -, zum anderen entweder die Unanfechtbarkeit dieses Grundverwaltungsaktes oder den Umstand, dass ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wenn ein Polizeibeamter einen Platzverweis erteilt, dann haben Rechtsmittel kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs braucht es daher nur der Grundverfügung. Sie muss dabei noch nicht einmal rechtmäßig sein; es genügt die bloße Existenz einer Grundverfügung. Und daraus folgt wiederum: Die Kosten werden nach dem Gesetzentwurf erhoben, wenn jemand eine Grundverfügung nicht befolgt, unabhängig davon, ob sie rechtmäßig ist oder nicht. Es ist also nicht so, dass die Missachtung einer *rechtmäßigen* Grundverfügung Kosten nach sich ziehen soll, sondern die Missachtung *jeder* Grundverfügung.

Natürlich wäre der Betreffende nicht rechtsschutzlos gestellt; er könnte sich dagegen wehren. Er könnte aber nicht nur gegen die Kostenforderung klagen. Denn in dem Fall würde das Gesetz fragen, was die Grundlage der Kosten gewesen sei. Die Kosten würden dabei auf der Anwendung unmittelbaren Zwangs beruhen. Doch die Anwendung unmittelbaren Zwangs wäre, wie gesagt, zunächst rechtmäßig; denn die Voraussetzung wäre die Grundverfügung, und es gäbe keine aufschiebende Wirkung durch einen Rechtsbehelf. Die Voraussetzungen lägen also vor. Das bedeutet: Ein Prozess, der nur gegen den Kostenbescheid gerichtet wäre, wäre automatisch verloren; man könnte ihn gar nicht gewinnen.

Man müsste daher die Grundverfügung beseitigen, indem man gegen sie klagt. Das wäre der einzige Rechtsschutz, mit dem man geltend machen könnte, dass eben keine *rechtmäßig* erlassene Grundverfügung, sondern eine *rechtswidrig* erlassene Grundverfügung missachtet wurde.

Wenn also zum Beispiel ein Demonstrant von einer Versammlung weggetragen wurde und 70 Euro bezahlen soll, er das aber für rechtswidrig hält, wie kann er dagegen vorgehen? In dem Fall müsste er vor dem Verwaltungsgericht gegen den Platzverweis klagen, Gegenstandswert des Verfahrens: 5 000 Euro, Kostenrisiko im gesamten Verfahren: 2 500 Euro, Gerichts- und Anwaltskosten auf beiden Seiten. Wenn man also sicherstellen möchte, was in der vorliegenden Begründung des Gesetzentwurfs steht, dann müsste man wegen einer Kostenforderung von 70 Euro ein Kostenrisiko von 2 500 Euro auf sich nehmen. Für die Polizei wären die Kosten gegebenenfalls sogar noch höher, weil deren Anwälte nicht für den Gegenstandswert arbeiten, sondern nach einem Stundensatz von vielleicht 300 Euro. Der Rechtsschutz gegen eine solche Kostenentscheidung wäre daher ausgesprochen schwierig und für Normalsterbliche nicht tragbar. Man wäre ja verrückt, ein Kostenrisiko in dieser Größenordnung auf sich zu nehmen, wenn es um 70 Euro geht. Das würde kein normaler Mensch machen.

Das würde aber bedeuten: Künftig müssen Personen, die beispielsweise zu einer Versammlung gehen, einkalkulieren, dass sie zu Kosten herangezogen werden, gegen die sie sich faktisch nicht wehren können. Und darauf aufbauend muss man selbstverständlich auch fragen, ob Menschen deshalb vielleicht von der Teilnahme an Versammlungen Abstand nehmen würden. Diese Wirkung wäre aus meiner Sicht durchaus naheliegend.

Man könnte das jetzt ändern, indem man in den Gesetzentwurf schreibt, die Kosten dürfen nur erhoben werden, wenn die Grundverfügung rechtmäßig ist. Doch kein einziges Bundesland hat das gemacht, weil gesagt wird: Wir können unmöglich einerseits die Verpflichtung der Polizei vorsehen, diese Kosten geltend zu machen, andererseits aber wegen unter Umständen 80 Euro ganz aufwendige Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Platzverweises durchführen. Das würde aber zum Beispiel in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geschehen. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn man einen Bußgeldbescheid bekommt, weil man einen Platzverweis nicht befolgt hat, dann muss die Rechtmäßigkeit des Platzverweises geprüft werden, weil eine Ordnungswidrigkeit so etwas Ähnliches ist wie eine Strafe. Und an der Stelle sagt wiederum die Polizei: Das ist uns viel zu aufwendig; wir schreiben keinen Bußgeldbescheid. Das wäre auch hier die Konsequenz, wenn man sagen würde, dass die Kosten nur für eine Durchsetzung einer rechtmäßigen Grundverfügung erhoben werden dürfen.

Da dies aber, wie gesagt, viel zu aufwendig wäre, bleiben praktisch nur zwei Möglichkeiten. Entweder man lässt diesen Gesetzentwurf nicht zu einem Gesetz werden und sagt sich stattdessen, dass es für die schlimmen Fälle die Instrumente der Ordnungswidrigkeiten gibt, die auch Größenordnungen vorsehen, die weit über das hinausgehen, was hier an Kosten erstattet werden würde. Oder man sagt sich - nur so wäre es aus meiner Sicht rechtsstaatlich fair -, dass die Voraussetzung sein soll - und so steht es ja auch in der Begründung des Gesetzes -, dass eine rechtmäßige Grundverfügung vorliegen muss. Allerdings wäre es, würde ich sagen, für den Polizeialltag absolut impraktikabel, derartige Prozesse, die einen unglaublichen Aufwand hervorrufen, zu führen. Hier stünden der Aufwand des Prozesses und der Ertrag der Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zueinander.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Sie haben sich rein auf das Versammlungsgesetz und auf Versammlungslagen bezogen. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist bekanntlich auch an ganz vielen anderen Stellen möglich. Nehmen wir zum Beispiel einen Pkw, der verkehrsbehindernd abgestellt wurde. Die Feuerwehr muss an der Stelle vielleicht durch, hat vielleicht Fahrzeugroller dabei - so heißen die entsprechenden Geräte -, kann den Pkw schnell wegrollen und könnte

dann weiterfahren. Es gibt aber auch Einheiten bei der Bereitschaftspolizei, die diese Fahrzeugroller haben - die T-Gruppen - und zufällig vor Ort sein könnten. Oder es könnte ein Abschlepper das Auto beseitigen, damit die Feuerwehr durchfahren kann. Es gibt hier ganz viele Möglichkeiten. Doch wenn die Polizei mit diesen Fahrzeugrollern den Pkw zur Seite schiebt, dann wäre der Einsatz der Polizei nicht kostenpflichtig, weil in diesem Fall unmittelbarer Zwang gegen Sachen angewendet werden würde.

Zum anderen hatten Sie gesagt, dass sich Personen, die sich versammeln möchten - das ist ein sehr hohes Rechtsgut, das im Grundgesetz auch zu Recht geschützt ist -, unter Umständen nicht mehr versammeln oder einer Versammlung anschließen würden, weil sie Sorge haben müssten, dass sie die genannten Kosten tragen müssten. Ist es nicht so, dass solche Maßnahmen der Polizei bei Versammlungen erst nach einem Ausschluss von dieser Versammlung getroffen werden? Das wird, soweit ich das weiß, angekündigt. Und dann hat jeder mündige Bürger die Möglichkeit, zu sagen, diese Versammlung ist nicht mehr das, was ich als Versammlung haben möchte, diese Versammlung ist zum Beispiel nicht mehr friedlich bzw. es gibt Ausschreitungen, ich möchte nicht mehr daran teilnehmen. Es müssen ja nicht per se alle, die an einer Versammlung teilnehmen, damit rechnen, weggetragen zu werden. Ich weiß, dass ganz viel passieren muss, bis eine Versammlung aufgelöst wird. Bis dahin kann der Versammlungsteilnehmer aber auch schon feststellen, dass das eben nicht mehr vom Grundgesetz gedeckt wird.

Wilhelm Achelpöhler: Das erste Beispiel habe ich nicht ganz verstanden; das Abschleppen eines Fahrzeugs ist bekanntlich eine Ersatzvornahme. Diese kostet Geld. Das ist etwas anderes als der unmittelbare Zwang, um den es hier geht.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Ja, aber wenn die Polizei dieses Abschleppen verhindern und das Auto mit Fahrzeugrollern zur Seite schieben würde, dann bräuchte es nur zwei Menschen, um das Fahrzeug zu beseitigen. Dass die Ersatzvornahme Geld kosten würde, ist richtig. Wenn es aber die Polizei mit den Mitteln macht, die der Polizei zur Verfügung stehen, dann kostet es kein Geld, obwohl es auch unmittelbarer Zwang wäre, nämlich Gewalt gegen Sachen.

Wilhelm Achelpöhler: Nichtsdestotrotz bliebe das, was die Polizei machen würde, eine Ersatzvornahme, bei der dann vielleicht keine Kosten entstünden, weil die Polizei das mit eigenen Mitteln macht und kein Aufwand entsteht. Aber das Wegfahren bzw. Wegschieben des Autos bliebe eine vertretbare Handlung.

Im anderen Fall haben Sie vollumfänglich recht. Ein Demonstrant hat natürlich vielfach die Möglichkeit, dem Einsatz der Polizei und der Anwendung unmittelbaren Zwangs aus dem Weg zu gehen. Aber man kann auch nicht sagen, dass das immer so abläuft, wie Sie es jetzt dargestellt haben. Nehmen wir das Beispiel der Castortransporte. In dem Zusammenhang hat Niedersachsen eine ganz reichhaltige Demonstrationsgeschichte mit einem großen Strauß an Rechtsprechung. Der klassische Fall war dabei, dass die Polizei zu Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gegriffen hatte, bevor die Versammlung aufgelöst worden war oder bevor die betreffende Person aus der Versammlung ausgeschlossen worden war. Vielfach war es auch zweifelhaft, ob es sich überhaupt um eine Versammlung handelte. Die Polizisten haben das manchmal auch anders gesehen als später die Gerichte. Das heißt, man kann nicht so einfach sagen, alles ist immer ganz klar. Meistens sind es unübersichtliche Situationen. Aus der Einsatzsituation heraus ist es vollständig nachvollziehbar, dass die Anforderungen an die Anwendung unmittelbaren Zwangs gering sind. Denn in der konkreten Einsatzsituation kann man nicht prüfen, ob es sich um eine

rechtmäßige oder unrechtmäßige Grundverfügung handelt. Derjenige, der den Einsatz durchführt, muss effektiv und schnell handeln. Im Prinzip reicht daher für die Durchsetzung und Anwendung des unmittelbaren Zwangs das Vorliegen einer unanfechtbaren Grundverfügung, also der Platzverweis. In der Einsatzsituation ex ante ist das alles okay. Aber warum sollte der gleiche Maßstab auch ex post gelten? Warum soll nachträglich, wenn man die Situation in aller Ruhe beurteilen kann, schon die vorliegende Grundverfügung und nicht die rechtmäßige Grundverfügung ausreichen?

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Meine Frage zielt auf die Versammlungsfreiheit ab. Das Bundesverfassungsgericht wird ja in dem Moment hellhörig, in dem eine mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit dadurch vorliegt, dass man annehmen muss, die Teilnahme an einer Versammlung koste am Ende Geld, das man möglicherweise nicht hat, und man allein aus dieser Befürchtung heraus nicht mehr seine Grundrechte wahrnimmt. Könnten Sie das noch einmal klarstellen?

Bei den Situationen, über die wir hier sprechen und bei denen wir klassischerweise von Klimaaktivisti ausgehen, die sich auf die Straße setzen, befinden wir uns schnell in einem Graubereich. Da geht es auch in Richtung ziviler Ungehorsam, und dazu gibt es eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: den Brokdorf-Beschluss, der sehr versammlungsfreundlich auszulegen ist. Doch wie kommen wir da sozusagen durch die Tür? Wenn relativ schnell zu Maßnahmen unmittelbaren Zwangs gegriffen wird, dann ist man nach meinem Verständnis des Brokdorf-Beschlusses auch relativ schnell an einem Punkt angelangt, an dem man eigentlich noch nicht sein sollte. Stattdessen sollte es vorher mehrere Deeskalationsschleifen und kommunikative Schleifen usw. geben. Aber in der Situation, wenn Klimaaktivisti die Straße blockieren, hat die Polizei natürlich das Interesse, diese schnell wieder frei zu bekommen. Hat man die Zeit, gemäß dem Brokdorf-Beschluss so zu agieren, wie es eigentlich versammlungsfreundlich gemeint ist?

Wilhelm Achelpöhler: Nach dem Brokdorf-Beschluss muss man in der Situation grundsätzlich versammlungsfreundlich agieren und verhältnismäßig vorgehen. Das ist richtig. Man muss zum Beispiel prüfen, ob die Auflösung der Versammlung wirklich das erforderliche Mittel ist oder ob nicht eine beschränkende Verfügung reicht, indem man den Versammlungsteilnehmern sagt, sie müssen nicht gehen, sondern ihre Versammlung lediglich 100 m weiter weg durchführen. So eine beschränkende Verfügung wäre in dem Fall das mildere Mittel.

Im Einzelfall kann es durchaus zweifelhaft sein, ob die Auflösungsverfügung, die erlassen worden ist, obwohl es ein milderes Mittel gegeben hätte, wirklich verhältnismäßig war. Der folgende Platzverweis baut dann ja darauf auf. Ist er dann rechtmäßig? Nein, denn er ist bei einer fehlerhaften Auflösungsverfügung natürlich rechtswidrig. Und wenn er dann trotzdem mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt wird, dann wäre letztlich auch die Vollstreckung eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit.

Nur ist es wahnsinnig aufwendig, das in einem Verfahren geltend zu machen. Dabei stünde auf der einen Seite eine Kostenforderung in einer geringen Größenordnung und auf der anderen Seite ein sehr hoher Kostenaufwand, um die Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Das hat natürlich auch eine Vorwirkung auf die Polizei. Eine Polizei, die weiß, dass ihre Forderungen nicht überprüft werden, handelt anders als eine Polizei, die damit rechnen muss, dass ihre Handlungen überprüft werden.

Hier in Niedersachsen gibt es dazu das wunderbare Beispiel der Ingewahrsamnahme. Lange Zeit gab es diesbezüglich eine Rechtsprechung, nach der es kein Rechtsschutzbedürfnis mehr gab, die ursprüngliche Ingewahrsamnahme zu überprüfen, wenn die Betroffenen wieder in Freiheit waren. Das ging so lange, bis das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, eine Freiheitseinschränkung sei ein so schwerwiegender Grundrechtseingriff, dass es ein Rechtsschutzbedürfnis gebe, die ursprüngliche Rechtswidrigkeit auch dann zu überprüfen, wenn die Betroffenen wieder in Freiheit seien. Ab dem Moment, ab dem die Gerichte auch die ursprüngliche Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung überprüft haben, gab es weniger Freiheitsentziehungen. Das war aufgrund der dann vorhandenen Kontrolle einfach so. Deshalb meine ich, hat die Frage der Möglichkeit der Kontrolle eine Vorwirkung auf die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns. Je mehr Kontrolle, desto eher bemüht sich die Polizei, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Und wenn es keine Kontrolle gibt, dann gibt es ein Problem.

Abg. **André Bock** (CDU): Ich gehe davon aus, dass die Polizei immer genau abwägt, welche Maßnahmen und Mittel sie einsetzt, und es keiner unbedingten, absoluten staatlichen oder parlamentarischen Kontrolle und Aufsicht bedarf, damit sie rechtmäßig handelt. Das klang so, als ob Sie der Polizei generell unterstellten, sie müsse kontrolliert werden, ansonsten drohe die Gefahr, dass die Polizei nicht verhältnismäßig agiere. Das sehen wir auf jeden Fall anders.

Nach der Logik Ihrer Argumentation, bei der es immer um die Kostenabwägung und die Frage, was in welchem Verhältnis zueinander steht, geht, müssten wir viele Vorschriften in Deutschland und Niedersachsen abschaffen, weil die Kosten am Ende, wenn es zum Verfahren kommt, nicht im Verhältnis zueinander stehen. Das ist zumindest nicht unser Ansatz; das hat ja fast anarchische Züge. Dass vieles bei uns so geregelt ist, wie es ist, auch, wenn die Kosten im Verfahren vielleicht nicht im Verhältnis zueinander stehen, halten wir trotzdem für grundsätzlich richtig.

Wilhelm Achelpöhler: Zunächst teile ich Ihre Auffassung, dass die Polizei in der Regel im Umgang mit Versammlungen absolut rechtmäßig handelt. Sonst gäbe es ja auch viele Verfahren. Das Problem sind stets die problematischen Fälle. Mit denen - das ist einfach so - hat man in der Praxis natürlich viel häufiger zu tun. Und nur diese Fälle, bei denen es zweifelhaft ist, ob die Polizei rechtmäßig gehandelt hat, sind es, die hier von Bedeutung sind.

Ich wollte hier darauf aufmerksam machen, dass Sie in der Begründung Ihres Gesetzentwurfs schreiben, Sie wollen für die Durchsetzung rechtmäßiger Grundverfügungen Kosten erheben, im Gesetzentwurf selbst steht aber, Sie wollen nicht nur für die Durchführung rechtmäßiger Grundverfügungen Kosten erheben, sondern für jede Durchführung jeder Grundverfügung. Hier besteht eine Diskrepanz zwischen dem, was in der Begründung des Gesetzentwurfs steht, und dem, was dann gesetzliche Wirklichkeit werden würde. Die gesetzliche Wirklichkeit würde nur eine vollziehbare Grundverfügung voraussetzen; denn vollziehbar wäre es immer aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Daraus würde folgen: Wer nicht gehorsam ist, muss zahlen. Das ist der Inhalt des Gesetzentwurfs.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Ich will es mit einfachen Worten zusammenfassen, so wie ich es bis jetzt verstehe. Wenn eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, dann besteht auch jetzt die Möglichkeit, eine Strafe zu verhängen. Wenn allerdings festgestellt wird, es handelte sich in Wirklichkeit gar nicht um eine Ordnungswidrigkeit, dann kann sich der Betroffene mit einfachen Mitteln dagegen wehren. In diesem Modell wäre es allerdings so, dass eine Ordnungswidrigkeit gegebe-

nenfalls nicht zur Geltung käme, der Betroffene gegebenenfalls auch keine rechtswidrige Handlung vollzogen hat, aber trotzdem bestraft wird, indem er eine Kostenrechnung bekommt. Ist das richtig?

Wilhelm Achelpöhler: Das ist das Problem. Ich verweise auf meine vorangegangenen Ausführungen, die gezeigt haben, dass die Regelungen nach dem Gesetzentwurf für den Betroffenen zu einem viel größeren Aufwand als in einem normalen Bußgeldverfahren führen würden. Dieser viel höhere Aufwand ist natürlich ein Problem für den Betroffenen, wenn er nach Rechtsschutz sucht. Rechtsschutz sollte aus meiner Sicht aber jedem zustehen. Die Prozesskostenhilfe bewahrt einen aber nur vor den Gerichtskosten und den eigenen Anwaltskosten, aber nicht vor den Kosten der Gegenseite. Und wenn man eine Kostenforderung von 70 Euro hat und weiß, man hat ein Kostenrisiko bezüglich der gegnerischen Anwaltskosten in Höhe von 1 000 Euro, dann würde jemand, der kein Geld hat, doch davon absehen, dagegen vorzugehen. Und das hat aus meiner Sicht mit Gerechtigkeit nicht viel zu tun.

Abg. **Alexander Saade** (SPD): Wir feiern in Niedersachsen zurzeit 30 Jahre Bürgerpolizei und genießen, glaube ich, auch ein besonders hohes Vertrauen der Bürger in die Polizei. Glauben Sie, mit einem solchen Gesetz könnten wir das Vertrauen in die Polizei nachhaltig schädigen?

Wilhelm Achelpöhler: Ob das Gesetz das Vertrauen nachhaltig schädigen würde, weiß ich nicht. Aber der Bürger, gegen den die Polizei mit unmittelbarem Zwang vorgegangen ist und ihn weggetragen hat, hat vielleicht schon von vornherein nicht die beste Meinung von der Polizei. Aber wenn er dann noch nachträglich damit rechnen muss, dass der Kostenbescheid der Polizei kommt, gegen den er sich nur schwierig wenden kann, dann, würde ich sagen, kann es schon eher ein Problem geben.

Das Land Niedersachsen hatte diese Kostenforderungen bisher nicht. Ich habe nicht feststellen können, dass deshalb irgendwelche nennenswerten Defizite eingetreten wären. Eigentlich hat die Polizei bisher von sich aus keine Geldforderungen bei den Betroffenen erhoben. Sie hat bisher für sich abgewogen, ob das für sie im jeweils vorliegenden Fall so wichtig ist, dass sie einen Bußgeldbescheid erlassen will. Und in der Vergangenheit hat sie stets gesagt, sie habe Besseres zu tun.

Doch das soll sich jetzt ändern, obwohl die Forderungen, die finanziell erhoben werden sollen, geringer sind als die eines Bußgeldbescheids. Die Prioritäten des polizeilichen Handelns waren jedenfalls bisher andere als die, die jetzt vorgegeben werden sollen. Ich weiß nicht, ob das im Hinblick auf die Arbeitsweise der Polizei für die Polizei allzu förderlich wäre, dass sie sich jetzt mit Dingen beschäftigen soll, mit denen sie sich in der Vergangenheit eigentlich nicht beschäftigen wollte.

Professor Dr. Mattias G. Fischer, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Prof. **Dr. Mattias G. Fischer**: Das Ziel, für polizeiliche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs eine Kostenerstattungsmöglichkeit vorzusehen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher sieht das niedersächsische Polizeirecht zwar beim Zwangsmittel der Ersatzvornahme, nicht aber auch für den unmittelbaren Zwang den Ersatz von Polizeikosten vor. Diese Leerstelle widerspricht letztlich dem zentralen polizeirechtlichen Grundsatz des Verursachungsprinzips und ist damit systemwidrig. Das möchte ich im Folgenden in aller Kürze begründen.

Das friedliche Zusammenleben setzt voraus, dass geltende Gesetze eingehalten werden. Doch Gesetze werden bekanntlich auch gebrochen. Zur Einhaltung des Rechtsfriedens ist es daher die Kernaufgabe der Polizei, drohende Rechtsverstöße zu verhindern oder bereits begangene und noch fortdauernde Rechtsverstöße zu beenden. Das ist die klassische Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Polizei handelt dabei in der Form des sogenannten befehlenden Verwaltungsakts.

Mit dem befehlenden Verwaltungsakt werden gesetzliche Verhaltensanweisungen in konkret individuelle Ge- oder Verbote gewissermaßen übersetzt. Rechtmäßige Adressatin eines befehlenden Verwaltungsakts ist grundsätzlich die Person, von der der drohende Rechtsverstoß ausgeht. Es gilt also das Verursachungsprinzip. Das tradierte Polizeirecht spricht insoweit von der Person des Störers. So kann beispielsweise einem renitenten Verursacher von unzulässigem Lärm ein polizeilicher Platzverweis erteilt werden. Der Störer oder die Störerin ist dann dazu verpflichtet, sich dem konkreten Ge- oder Verbot entsprechend zu verhalten und damit die Gefahr selbst und auf eigene Kosten zu beseitigen. Das ist polizeirechtlich nicht nur völlig unstrittig, sondern das ist ein Kernelement des Polizeirechts schlechthin.

Bekanntermaßen werden nicht nur Gesetze, sondern auch befehlende Verwaltungsakte, die die Gesetze in individuelle Handlungsanweisungen übersetzen, nicht immer befolgt. Daher muss es möglich sein, die konkreten Ge- oder Verbote erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen. Als Zwangsmittel stehen den gefahrenabwehrenden Behörden die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und eben auch der unmittelbare Zwang zur Verfügung. So kann der Adressat eines polizeilichen Platzverweises, der sich weigert, die betreffende Örtlichkeit zu verlassen, von der Polizei erforderlichenfalls weggetragen oder aber auch mit einem Einsatzfahrzeug weggefahren werden. Polizeirechtlich ist das unmittelbarer Zwang.

Der entscheidende Punkt dabei: Wenn der Störer dazu verpflichtet ist, die Gefahr selbstständig und auf eigene Kosten zu beseitigen, so ist es nur konsequent, dass der Störer auch diejenigen Kosten tragen muss, die aus einer zwangsweisen Rechtsdurchsetzung resultieren. Diese Kosten entstehen gerade und nur deshalb, weil der Verantwortliche sich weigert, seiner Rechtspflicht nachzukommen. Die gesetzlichen Regelungen zur polizeilichen Verantwortlichkeit legen damit Kostentragungspflichten auch bei Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nahe. Kostenbefreiungen sind gewissermaßen systemwidrig.

Das Verursachungsprinzip ist ein Grundpfeiler des gesamten Polizeirechts. Dass dieser Grundsatz gerade bei den hartnäckigsten Rechtsbrechern nicht gelten soll, ist nicht einsichtig. Es gibt

auch keinen Rechtsgrundsatz, auch kein Grundrecht, dass staatliche Maßnahmen gegen rechtswidriges Verhalten stets kostenfrei sein müssen. Letztlich ist auch das eine Frage der Gerechtigkeit.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, wie die Kostenerstattung in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer außerhalb von Niedersachsen geregelt ist. Tatsächlich bestimmt die Mehrzahl der deutschen Landespolizeigesetze, dass auch für die Anwendung unmittelbaren Zwangs Kosten erhoben werden können. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Im bundesweiten Vergleich beschreitet das Land Niedersachsen gegenwärtig insoweit einen systemwidrigen Sonderweg. Verfassungsrechtlich bestehen gegen die Einführung einer Kostenerstattungspflicht für polizeiliche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs keine grundsätzlichen Bedenken. Das hat bereits die erwähnte Anhörung zu den Polizeikosten hier im Ausschuss am 21. Dezember 2023 ergeben.

Alle Überlegungen zu Kostentragungspflichten dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gefahrenabwehr und nicht die Erhebung irgendwelcher Kosten im Mittelpunkt polizeilichen Handelns stehen muss. Die Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr darf nicht durch den Aufwand, der durch Gebührenerhebungen entsteht, beeinträchtigt werden. Zudem müssen Aufwand und Ertrag bei der Realisierung von Kostenerstattungsansprüchen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Deshalb, so meine Empfehlung, sollte die Kostenregelung, so sich der Niedersächsische Landtag dazu entschließen sollte, diesem Gesetzentwurf zu folgen, nicht als Muss-Vorschrift, sondern als Kann-Vorschrift, also als Ermessensnorm, ausgestaltet werden. Das würde den Polizeibehörden die gebotenen Handlungsspielräume für eine praktikable und sinnvolle Kostenerhebung eröffnen. Insoweit kann man sich auch ein Beispiel am Thüringer Polizeirecht nehmen, welches ebenfalls diese Kostenregelung kennt und hinsichtlich der Kostenerstattung für Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs behördliches Ermessen einräumt.

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- Bianca Korbanek, Vorsitzende

Bianca Korbanek: Meine Stellungnahme wird anders, als Sie das, glaube ich, erwarten. Denn ich habe mich nicht auf die Theorie gestürzt, sondern ich habe die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis befragt, die sich im Nachgang mit einer Gebühr, wie sie in diesem Gesetzentwurf steht, beschäftigen würden.

Ich habe hierzu Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen aus den Vollstreckungs- und Haushaltsabteilungen der Bundespolizeidirektion Hannover, der Polizeiinspektion Braunschweig, des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) und aus dem Bereich der

Gerichtsvollzieher geführt, also mit den die Kolleginnen und Kollegen, die am Vollstreckungsverfahren beteiligt sind und täglich damit zu tun haben, diese gesetzlichen Bestimmungen mit den Mitteln, die ihnen gegeben sind, umzusetzen.

Bei der Bundespolizeidirektion Hannover kann ich mich vergleichsweise kurzfassen, da das Verfahren dort ein klein wenig anders ist als in Niedersachsen. Die Gebühr für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wurde dort im Jahr 2019 eingeführt. Mit der Einführung der Gebühr fand zeitgleich eine Evaluation des gesamten Verfahrens statt. Als Ergebnis wurde für die Haushaltsabteilung ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 15 Minuten pro Vorgang errechnet. Für den gesamten Vorgang mit Einbeziehung der Arbeit aller Kollegen, also auch der Polizeibeamten vor Ort, wurden durchschnittlich 30 Minuten berechnet.

Laut dem Kollegen ist dabei ein besonderes Augenmerk auf folgenden Fakt zu werfen. Am Anfang steht der Polizeibericht über die Dokumentation des Ereignisses, das zur Entstehung der Gebühr geführt hat. Nach Eingang wird dabei in @rtus ein Grundvorgang angelegt und das Verfahren eingeleitet. Der Gebührenbescheid muss auf Basis eines fundierten, begründeten Sachverhaltes erstellt werden. Das heißt, der Kollege, der diese Gebühr umsetzen soll, muss in Detailarbeit nachermitteln, was denn überhaupt passiert ist. Warum ist es so weit gekommen, was ist genau passiert, und wie ging es weiter? Insbesondere wenn der Polizeibericht Lücken aufweist, wird dieser Vorgang und damit das gesamte Verfahren besonders aufwendig.

Bei der Bundespolizeidirektion findet derzeit die Überprüfung der festgesetzten Basiszahl statt. Bereits jetzt steht fest, dass nur allein für die Arbeit in der Haushaltsabteilung ein Durchschnittswert von 130 Minuten zu Buche schlägt - von 15 auf 130 Minuten! Bewertet man den gesamten Vorgang, wird eine Steigerung des Zeitaufwandes von ursprünglich 30 Minuten auf mindestens 200 Minuten erwartet. Das Fazit des Kollegen sieht im Ergebnis wie folgt aus: Die Gebühr deckt in keinem Fall den Zeitaufwand.

Da der Gesetzesentwurf die Einführung einer Gebühr auf Landesebene beinhaltet, will ich zu den Kolleginnen der Polizeiinspektion Braunschweig übergehen. Hier möchte ich Ihnen einmal das gesamte Vollstreckungsverfahren in der Haushaltsabteilung näherbringen, beispielhaft aufgezeigt anhand der Gebühr für die Ingewahrsamnahme; denn die neue Gebühr kann am ehesten mit dieser verglichen werden.

Am Anfang steht auch dort der Bericht über die Dokumentation des gebührenauslösenden Ereignisses, und auch dort sind Nachermittlungen notwendig, zum Beispiel zu Themen wie der Rechtmäßigkeit der Forderung. Weil das Rechtsverfahren in diesem Fall direkt zum Klageweg führt, muss gerichtsfest ermittelt werden. Die Anhörung der Kostenschuldner findet auf dem Postweg mit einer Fristsetzung von einer Woche nach Zustellung statt. Für die Postzustellung wird eine Frist von drei Tagen angenommen. Kommt die Post als unzustellbar zurück, findet eine Adressermittlung statt, und eine neue Anhörung muss vorgenommen werden.

Zahlen die Kostenschuldner bereits zum jetzigen Zeitpunkt, hat sich der Vorgang erledigt. Findet keine Zahlung statt und erfolgt auch keine Rückäußerung durch die Kostenschuldner wird der Heranziehungsbescheid nach ca. drei bis vier Wochen abgesandt. Dieser beinhaltet auch die Rechtsbehelfsbelehrung. In diesem Verfahren findet kein Widerspruchsverfahren statt, sondern es muss binnen eines Monats Klage direkt beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Eine Ratenzahlung ist möglich. Sie wird aber häufig erst beantragt, wenn das Verfahren schon zur Vollstreckung an das NLBV weitergeleitet wurde. In diesem Fall wird die Fälligkeit aufgehoben. Da das elektronische System bei der Polizeiinspektion Braunschweig keine flexible Überwachung der Raten zulässt, werden die Raten dort händisch überwacht. So wird durch die Kolleginnen flexibel auf das Zahlungsverhalten der Kostenschuldner reagiert, dass immer wieder auch als unzuverlässig eingestuft werden muss. Nach Übersendung des Heranziehungsbescheides wird im folgenden Schritt nach ca. zehn Tagen eine Mahnung übersandt. Diese wird automatisch vom NLBV erzeugt.

Bis hierhin liest sich das Verfahren als einfach und zügig durchführbar. Doch dabei bleibt es oft nicht. Das Geschehen zu ermitteln, lässt sich noch durchführen, da die anzeigenden Kollegen der Polizei aufzufinden sind. Ganz anders gestaltet sich dies bei den Kostenschuldnern. Sind diese nicht auffindbar - zum Beispiel aufgrund eines unbekannten Aufenthalts oder weil sie keinen festen Wohnsitz haben -, bedarf es einiger Anstrengungen, den Heranziehungsbescheid zuzustellen. Wichtig ist: Die Zustellung muss binnen drei Jahren erfolgen. Dann ist der Bescheid 30 Jahre vollstreckbar. Erfolgt die Zustellung nicht fristgerecht, verfällt die Gebühr. Auch eine umfangreiche Erbenermittlung nach dem Tod des Kostenschuldners gehört zu den Aufgaben der Kolleginnen.

Während des gesamten Verfahrens fallen bei der Bearbeitung in der Polizeiinspektion keine weiteren Kosten und Auslagen an. Die umfangreiche Arbeit der Kolleginnen wird in dieser Form also nicht sichtbar. Lediglich die Gebühr für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs bliebe zu vollstrecken.

Die Erfolgsquote liegt im Bereich der Eintreibung der Gebühren für die Gewahrsamsmaßnahmen bei 50 bis 60 %. Im Vergleich dazu liegt zum Beispiel die Quote für die Gebühr beim Einsatz bei Fehlalarmen bei nahezu 100 %. Die Kolleginnen der Polizeiinspektion gehen davon aus, dass der Erfolg der neu geforderten Gebühr im ähnlichen Bereich liegen wird und sind bereit, diese zusätzliche Arbeit anzunehmen. Sie empfinden die Gebühr angesichts der Themen Klimakleber und Einsätzen bei Fußballspielen als sinnvoll.

Bisher sind also keine weiteren Kosten angefallen. Dies ändert sich jedoch, wenn das Verfahren in den Zuständigkeitsbereich des NLBV übergeleitet wird. Wie vorhin bereits angeführt, geschieht dies in einem ersten Schritt durch die Erstellung der automatischen Mahnung. Bei der Gebühr für die Anwendung unmittelbaren Zwangs handelt es sich um eine Nichtjustizforderung, und sie wird nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

Nach Ausführungen der Kollegin bieten sich bei der Vollstreckung zahlreiche Möglichkeiten, die Gebühr einzutreiben. Dabei sind jedoch weitere Kosten zu erheben. Nach der Mahnung (Gebühr: 4 bis 20 Euro) und einer Ratenzahlungsvereinbarung (Gebühr: 10 % der Forderung, mindestens 10 Euro) kann es beispielsweise der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Gebühr: 14 bis 110 Euro, Zustellungskosten 7 Euro), die Wegnahme (Gebühr: 25 Euro) und Verwertung (Gebühr: 25 bis 215 Euro) von Vermögenswerten oder auch die Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen (Gebühr: 80 Euro bzw. 40 Euro) sein.

Auch die Beauftragung einer Gerichtsvollziehung zur Abnahme der Vermögensauskunft ist möglich. Dabei entstehen gesonderte Kosten. Die Kollegin muss dabei zahlreiche Gesetze beachten.

Laut der Kollegin sei zudem zu beachten, dass auch hier jeder Kostenschuldner immer die Möglichkeit hat, die Forderung in Raten zu begleichen.

Je nachdem was das NLBV beantragt, geht die Kollegin wie folgt vor: Wenn das Verfahren eingetragen worden ist, wird überprüft, ob der Schuldner die Vermögensauskunft eventuell schon geleistet hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Schuldner unter Einhaltung einer Ladungs- und Zahlungsfrist zum Termin geladen.

Sollte der Schuldner zum Termin erscheinen und die Vermögensauskunft abgeben, so wird das Verzeichnis nebst Kostenrechnung an das NLBV übersandt. Das Vermögensverzeichnis wird dann im Vermögensverzeichnisregister elektronisch hinterlegt, und der Auftrag ist beendet. Die Kostenrechnung der Gerichtsvollzieherin sieht für einen solchen Auftrag Kosten in Höhe von insgesamt 58,08 Euro vor.

Erscheint der Schuldner nicht zum Termin, wird der bisherige Verfahrensverlauf dokumentiert. Das NLBV beantragt immer einen Haftbefehl zur Erzwingung der Vermögensauskunft. Die Akte geht an das Gericht zum Erlass des Haftbefehls und zeitgleich geht eine Nachricht an das NLBV. Das NLBV möchte den Haftbefehl immer selbst zurückerhalten, sodass das Vermögensauskunftsverfahren bei der Gerichtsvollzieherin abgeschlossen ist. Beim Nichterscheinen des Schuldners entstehen weitere Kosten in Höhe von insgesamt 37,77 Euro.

Sobald das NLBV den Haftbefehl erhält, erfolgt der Auftrag, mit diesem Haftbefehl die Abgabe der Vermögensauskunft beim Schuldner zu erzwingen. Dafür wird das Verfahren als Haftsache eingetragen, eine formlose Ladung erstellt und der erste Besuch beim Schuldner zu Hause vorgenommen. Sollte der Schuldner nicht anzutreffen sein, so sagt die herrschende Meinung, dass man mindestens drei Mal bei dem Schuldner zu Hause einen Versuch unternommen haben muss - zu Morgenstunden, Abendstunden, kurz vor der Nachtzeit -, damit das Verfahren eingestellt werden kann. Sollte der Schuldner letztlich angetroffen werden, so besteht für ihn die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder die Vermögensauskunft abzugeben.

Sollte sich der Schuldner allerdings wehren und die Vermögensauskunft verweigern, so besteht mit dem Haftbefehl die Befugnis, den Schuldner zu verhaften und durch die Polizei in die zuständige JVA überführen zu lassen. Der Schuldner bleibt längsten sechs Monate im Gefängnis. Er kann die Zeit verkürzen, indem er die Vermögensauskunft abgibt. Hier möchte ich daran erinnern, wie hoch die Kosten für Haftplätze sind.

Führt keine der Vollstreckungsmaßnahmen zu einem Ergebnis, bleibt noch die Niederschlagung der Forderung. Das NLBV wendet sich dabei an die Kolleginnen der Polizeiinspektion mit einem Vorschlag. Egal, ob eine befristete oder unbefristete Niederschlagung das Ergebnis ist, die Forderung bleibt weiter bestehen. Sie wird derzeit nur nicht weiter verfolgt. Denn, wie gesagt, die Forderung ist nach Zustellung 30 Jahre vollstreckbar. Das heißt aber auch, dieser Vorgang begleitet die Kolleginnen und Kollegen in der Polizeiinspektion 30 Jahre lang.

Von den Kolleginnen und Kollegen des NLBV wird als Richtwert pro Arbeitsplatz und pro Vollzeiteinheit erwartet, 4 009 Forderungen zu bearbeiten. Derzeit sind jedoch nur 3 400 bis 3 500 Forderungen machbar. Die Kolleginnen und Kollegen dort sind völlig überlastet. Deshalb steht die Kollegin weiterem und damit höherem Arbeitsaufkommen kritisch gegenüber.

Die Kostenentwicklung während eines laufenden Vollstreckungsverfahrens möchte ich an einem Beispiel erläutern. Zwei Kollegen der Polizei sind jeweils zwei Stunden damit beschäftigt, eine festgeklebte Person von der Straße zu entfernen. Nach dem Gesetzentwurf sollen pro angefangene Stunde und Bediensteten 50 Euro anfallen. In dem vorliegenden Beispiel sind dies insgesamt 200 Euro. Nimmt man einen ganz einfachen Vollstreckungsfall, das heißt mit Mahngebühr, Gebühr für den Zahlungsplan, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, Pfändung von Arbeitsentgelt und Pfändung von Bankkonten und den jeweiligen Kosten für die Zustellung, kommen zu den 200 Euro Gebühr weitere 233,85 Euro, was eine Gesamtforderung von 433,85 Euro ergibt. Diese Aufstellung beinhaltet ein einfach gelagertes Vollstreckungsverfahren, das sich noch um entsprechende Kosten für weitere Maßnahmen erweitern kann.

Ich hoffe, Ihnen damit einen Einblick in die Praxis gegeben und Sie für dieses Thema sensibilisiert zu haben.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Politik arbeitet manchmal ja sehr auf der Theorieebene. Daher war dieser Einblick in die Praxis jetzt wirklich sehr erfrischend. Ich habe drei kurze Fragen.

Erstens hatten wir soeben über Artikel 8 Grundgesetz - die Versammlungsfreiheit -, aber auch über die Kosten, die entstehen können, gesprochen. Ihre Ausführungen zeigen, dass diese Kosten bereits in der Höhe einer Ersatzfreiheitsstrafe liegen, wenn man zu einer Demonstration geht, den Forderungen der Polizei nicht nachkommt und anschließend diesen Betrag nicht zahlen kann oder will. Es stellt sich doch die Frage, ob diese Kostenerhebung jemanden möglicherweise davon abhält, sein Versammlungsrecht wahrzunehmen. Wenn am Ende eines solchen Verfahrens aber möglicherweise eine Ersatzfreiheitsstrafe stünde, so wäre das ein wirklich hoher Eingriff. Natürlich wäre man selbst daran beteiligt, wenn so etwas auf einen zukäme, aber möglicherweise hat man ja auch einfach kein Geld und gerät deswegen in diesen Kreislauf.

Meine zweite Frage: An einem solchen Verfahren sind sehr viele beteiligt. Wie schätzen Sie das im Hinblick auf den immer wieder gewünschten und geforderten Bürokratieabbau ein?

Drittens: Aufwand und Ertrag sollten immer in einem gewissen Verhältnis zueinander stehen. Dazu haben Sie in Ihren vorangegangenen Ausführungen schon etwas gesagt. Aber können Sie spezifizieren, ob Sie das im vorliegenden Fall erfüllt sehen?

Bianca Korbanek: Ich möchte zunächst die Begriffe spezifizieren. Die Ersatzfreiheitsstrafe findet in diesem Verfahren überhaupt keine Anwendung. Auch ich hatte das zu Beginn gedacht. Ich selbst komme aus der Staatsanwaltschaft und bearbeite auch Erzwingungshaftverfahren. Aber tatsächlich gibt es hier eben keine Ersatzfreiheitsstrafe. Die einzige Strafe, die anfallen kann, habe ich im Kontext der Ausführungen der Gerichtsvollzieherin beschrieben, die den Schuldner verhaften lassen und damit erzwingen kann, dass die Vermögensauskunft abgegeben wird. Diese Haft kann der Schuldner verkürzen, indem er die Vermögensauskunft abgibt. Das ist aber die einzige Haftform, die es in diesem Verfahren gibt.

Zur Kostenleistung. Wie gesagt, habe ich mit Erzwingungshaftverfahren zu tun. Wenn man den Aufwand sieht, den zum Beispiel eine von einem Landkreis erhobene Gebühr in Höhe von zehn Euro nach sich zieht - bei uns am Gericht ist eine Serviceeinheit und ein Richter damit beschäftigt und in der Staatsanwaltschaft ein Rechtspfleger mit einer Serviceeinheit, um diese Gebühr in Höhe von zehn Euro vollstreckbar zu machen, dann wird eine Ladung zum Strafantritt verschickt,

ein Aufnahmeersuchen nach dem Haftbefehl, der umgesetzt wurde -, dann muss man feststellen: Diese Gebühren sind niemals kostendeckend.

Nachdem ich mich mit den Kolleginnen und Kollegen unterhalten habe, muss ich zudem sagen, dass die Kosten, die tatsächlich beim NLBV anfallen, enorm sind und das Ganze mindestens verdoppeln, wenn nicht sogar verdreifachen. Die Kollegen bei der Polizeiinspektion sagen aber trotzdem, sie finden diese Gebühr angesichts des heutigen Verhaltens der Menschen auch gerechtfertigt und würden sie bei einer Erfolgsquote von 50 bis 60 % gern ausprobieren. Der Kollege aus der Bundespolizei lehnt sie wiederum ab. Und zum NLBV kann ich nur sagen: Dort ist man leider immer überlastet.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Es ist also keine Ersatzfreiheitsstrafe, weil man die Gebühr nicht bezahlt, sondern eine Erzwingungshaft, weil der Vermögensauskunft nicht nachgekommen wird? Habe ich das richtig verstanden?

Bianca Korbanek: Ja, genau.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Kann man das Verfahren, was Sie eindringlich dargestellt haben, auch auf Ordnungswidrigkeiten anwenden, oder ist das ausschließlich auf Gebühren, die die Polizei erhebt, beschränkt?

Bianca Korbanek: Das, was ich im Zuge meiner Darstellungen des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft angerissen habe, bezieht sich auf Ordnungswidrigkeiten, die wir vollstrecken. Über dieses Thema wird bekanntlich auch oft in der Politik gesprochen, zum Beispiel im Kontext des Schwarzfahrens: Sollte man das zu einer Ordnungswidrigkeit herabstufen? Dieser Schritt würde das Verfahren auf jeden Fall nicht einfacher machen. Denn die Landkreise und Städte würden weiterhin die Gebühr erheben, worauf dieser lange Weg mit den beschriebenen, aber teilweise nicht sichtbaren Kosten folgen würde. Auch hierbei wäre ein Gericht beschäftigt, ein Richter, eine Serviceeinheit und auch die Staatsanwaltschaft; nur die Staatsanwaltschaft darf die Haft vollstrecken.

Das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten ist also genauso aufwendig, aber man sieht die Kosten dabei nicht so offen. Doch auch dort entstehen zum Beispiel Verfahrenskosten. Allein für eine Gebühr von zehn Euro entstehen beim Landkreis schon Kosten in Höhe von 25 Euro plus Zustellungskosten. Es kommen weitere Zustellungskosten hinzu, die wir erheben. So verdoppelt und verdreifacht sich die Höhe des Gebührenbescheids schnell. Darüber hinaus gibt es weitere nicht sichtbare Kosten; denn der Richter, die Serviceeinheiten usw. müssen schließlich auch beschäftigt werden.

Professorin Dr. Monika Böhm, Universität Marburg

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Prof. **Dr. Monika Böhm**: Frau Korbanek, ich fand Ihre Ausführungen sehr eindrucksvoll. Denn es zeigt, der Gesetzgeber kann zwar Gesetze erlassen, aber es wäre klug und wichtig, wenn er dabei im Hinterkopf behielte, was aufgrund dieser Gesetze passieren würde, wie sie sich auswirken und was sie für die Betroffenen bedeuten würden.

Auch ich war bei der bereits erwähnten Anhörung im Dezember 2023 eingeladen. Den damaligen Hintergrund bildete der Bericht des Landesrechnungshofes, der moniert hatte, es gebe eine erhebliche Kostenunterdeckung. Der Rechnungshof hatte aber keine zusätzlichen Gebühren gefordert, sondern gesagt, es solle besser organisiert werden, wie die vorhandenen eingetrieben werden. Dies wurde von der CDU-Fraktion dann als Anlass für ihren Entschließungsantrag genommen, bei dem es um die Überarbeitung des Kostentarifs und insbesondere um die Sanktion von und die Wegtragegebühren bei Sitzblockaden ging. Das war damals ein großes Thema. Mittlerweile hat sich das Ganze ein bisschen geändert; es soll die Sitzblockaden auf den Straßen bekanntlich nicht mehr geben, auf Flughäfen gibt es sie immer noch.

Auch Anwendungsfälle anderer Art gab es, zu denken ist an die Demonstrationen der Landwirte. Das wäre übrigens ein perfekter Anwendungsfall von Ersatzvornahme - bezüglich der Traktoren - und unmittelbarem Zwang - wenn man die Bauern noch hätte vom Platz tragen müssen - Seite an Seite. Hier wurde aber keine derartige Diskussion ausgelöst. Bei diesen beiden Fällen ist daher ein unterschiedlicher Hintergrund zu vermuten.

Im Nachgang zur Anhörung im Dezember 2023 habe ich einen Aufsatz veröffentlicht[1], weil ich die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen, zu kurz fand. Dabei war es mir ein großes Anliegen, klarzustellen, man kann nicht wegen einer bestimmten politischen Gesinnung sagen, es sollen Gebühren erhoben werden, sondern man muss sich die vorhandenen polizeilichen Mittel ansehen. Hier geht es um den unmittelbaren Zwang, der auf ganz unterschiedliche Fälle Anwendung finden kann. Auch der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf den unmittelbaren Zwang. Die anderen Aspekte sind nun ein bisschen außen vor. Der Sanktionsgedanke ist weiter angesprochen, auch die Gerechtigkeitslücke zur Ersatzvornahme.

Zunächst etwas zur Zielsetzung. Denke ich an das Polizeirecht, so ist mein erster Gedanke nicht das Verursacherprinzip, sondern die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Verursacher wird auch nicht immer in Anspruch genommen. So gibt es zum Beispiel unterschiedliche Störertypen: Handlungsstörer und Zustandsstörer. Doch auch der Nichtstörer wird in Anspruch genommen. Man kann daher hier nicht alles gleichsetzen.

Zur Gerechtigkeitslücke. Eine Ersatzvornahme mitsamt der Klärung von Rahmenbedingungen, der Berechnung von Kosten usw. vorzunehmen, ist etwas ganz anderes als der unmittelbare Zwang. Man kann zwar sagen, man will das gleichbehandeln. Das ist überhaupt keine Frage. Aber man muss überlegen, ob man es muss.

Auch den Sanktionsgedanken kann man aufgreifen. Allerdings hatte ich den Eindruck - gerade mit Blick auf die aktuelle Situation rund um die Klimakleber -, es war irgendwie auch ein kleines politisches Spiel, einen Bescheid zu erhalten. Denn dann wurden Gelder gesammelt, und man hat den öffentlichen Apparat beschäftigt. Schlussendlich bleibt die Sanktion bei der Höhe der angesetzten Gebühren aber irgendwie überschaubar, selbst dann, wenn man - wie soeben sehr eindrücklich gezeigt - die anderen Kosten noch dazurechnet. In dem Kontext würde ich auch die Gebühr in Höhe von 50 Euro überprüfen, die sich derzeit in der Gebührenordnung findet.

[1] Siehe Vorlage 5 zu dieser Drucksache.

Ich hatte bei der Anhörung im Dezember 2023 zwar gesagt, man könne davon ausgehen, dass es auf Grundlage der geltenden Regelungen auch möglich wäre, Gebühren zu erheben. Das rührte daher, wie ich das vor ein paar Jahrzehnten gelernt habe. Und vor ein paar Jahrzehnten war das völlig selbstverständlich, dass man ins Polizeigesetz, in das Gesetz zur Verwaltungsvollstreckung, ins Kostengesetz und in die Gebührenordnung geschaut hat, wenn man sich damit vertieft beschäftigt hat. Heutzutage haben wir andere Vorstellungen davon, wie dem Vorbehalt des Gesetzes und dem Wesentlichkeitsprinzip Genüge zu tun ist. Daher ist zu sehen, dass diese Frage eigentlich immer weiter nach vorn geschoben und gefragt wird, was der Gesetzgeber konkret regeln soll.

Vor dem Hintergrund ist es auch überhaupt nicht erstaunlich, dass es in Niedersachsen eine derartige Zickzack-Rechtsprechung gibt. Erst hat die Rechtsprechung gesagt, man könne Kosten für den unmittelbaren Zwang erheben, später hat sie gesagt, man könne es nicht. Daher würde ich sagen: Wenn man Kosten erheben will, dann ergibt es Sinn, das ausdrücklich festzulegen. Ich werde jetzt nicht auf die möglichen juristischen Interpretationen im Einzelnen eingehen, aber es würde das Ganze wesentlich vollzugsicherer machen. Und wenn man den Vollzug will, dann sollte man ihn möglichst klar gestalten. Eine klare Regelung anstatt dieses unüberschaubaren Zusammenspiels von Polizei-, Verwaltungsvollstreckungs- und Kostengesetzen und Gebührenordnung ist wichtig. Es müsste ergänzt werden durch eine entsprechende Organisation.

Ob Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, das fällt nach den vorangegangenen Ausführungen leichter zu beurteilen. Jede Unklarheit erschwert die Gebührenerhebung und hat gegebenenfalls Rechtsstreitigkeiten zur Folge. Ich finde es auch wichtig, polizeipraktischen Gesichtspunkten der Einsatzsituation Rechnung zu tragen. Bei der jüngsten Anhörung hat und auch gleich wird jemand von der GdP Stellung nehmen. Auch damals schon wurde darauf hingewiesen, dass die Situation beim unmittelbaren Zwang im Ergebnis eine ganz andere ist als die bei einer Ersatzvornahme und zwar insbesondere bei sogenannten Großlagen. Denn Großlagen sind unübersichtlich, und die Polizei muss in dieser Situation die Lage aufklären bzw. auflösen. Möchte man jetzt, dass sie für bestimmte Handlungen auch Gebühren erheben muss, dann bedeutet das, man erlegt ihr letztlich in der Situation Dokumentationspflichten auf.

Schaut man sich die Rechtsprechung an - auch die anderer Bundesländer -, so erkennt man: Das ist schon ein enormer Zeitaufwand. Für den erwähnten Aufsatz habe ich ein paar Beispiele herausgesucht. Bei einer Entscheidung aus Mecklenburg-Vorpommern ging es um die Frage, ob eine Gebühr in Höhe von 123 Euro in Ordnung sei. Die Entscheidung ist 16 Seiten lang und kommt zu dem Schluss, dass dies zu viel sei, es dürften nur 56 Euro sein. Was für ein Aufwand für diesen Betrag! Eine andere Entscheidung fand ich besonders eindrucksvoll. Im Rahmen dieser wird diskutiert, wie viele Polizisten man einsetzen darf, um einen Mann mit um die 1,85 m Körpergröße und 90 kg Körpergewicht wegzutragen. Ich glaube, bei Großlagen gibt es andere Probleme, als solche Frage zu klären. Doch an so etwas müsste man denken.

Ich kann verstehen, dass man diese Sanktionsfunktion haben will. Ich glaube auch, dass dies als Grund hinter den hessischen Regelungen steht. Hessen hat eine entsprechende Regelung im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dazu gibt es Rechtsprechungen und auch Fälle. Ich kann das im Wesentlichen über die Rechtsprechung erschließen. Dabei geht

es um deutlich höhere Kostenrechnungen, weil diese im Zusammenhang mit längerfristigen Besetzungsaktionen angefallen sind - Stichwort „Räumung Dannenröder Forst“, also durchaus eine andere Situation.

Mein Fazit: Man kann das machen. Wenn man es machen möchte, empfiehlt es sich, das ausdrücklich zu machen. Doch die Umstände sollte man gut bedenken, bevor man sich entscheidet.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Ich habe zwei Fragen. Vorhin ist das Wort Strafe im Zusammenhang mit dem Bezahlen dieser Gebühr gefallen. Sie haben jetzt von einem Sanktionsgedanken gesprochen, haben aber gleichzeitig gesagt, die 50 Euro seien viel zu wenig, um kostendeckend zu arbeiten. Ich glaube, es geht nicht darum, Kosten zu generieren, sondern darum, nach dem Verursacherprinzip - wie es Herr Fischer auch sehr gut dargestellt hat - denjenigen, die eine Gefahr verursachen, die Kosten für die Gefahrenbeseitigung in Rechnung zu stellen. Würden Sie es als Bestrafung auffassen, wenn man diese Gebühr erheben würde?

Wie würde das im Zusammenhang zu anderen Gebühren stehen, die durchaus bei polizeilichen Handlungen erhoben werden? Ein Beispiel sind Einsätze wegen Einbruchmeldeanlagen, bei denen die Polizei rausfährt, um festzustellen, ob überhaupt ein Einbruch vorliegt. Zumindest in meiner polizeilichen Tätigkeit sind viele Eigentümer erst selbst hingefahren, um zu schauen, ob überhaupt ein Einbruch vorliegt, um die Gebühr bei einem Fehlalarm nicht bezahlen zu müssen. Das ist allerdings auch nicht Sinn und Zweck des Ganzen.

Prof. **Dr. Monika Böhm**: Den Sanktionsgedanken habe ich eigentlich nicht von meiner Seite aus eingebracht, sondern dabei habe ich Sie aus Ihrem vorherigen Antrag zitiert. Wenn ich das unsauber gemacht haben sollte, möchte ich mich entschuldigen. Ich hatte das von damals noch im Hinterkopf und habe es deshalb aufgegriffen.

Das Verursacherprinzip in diesem Kontext zu verwenden, ist für mich als Hochschullehrerin, die sich mit Polizeirecht beschäftigt, ein bisschen ungewohnt. Wenn ich mich damit beschäftige, dann im Umweltrecht. Da gilt das Verursacherprinzip - „polluter pays principle“ -; das Gegenstück ist das Gemeinlastprinzip.

Wenn man das jetzt auf das Polizeirecht übertragen wollen würde, so müsste ich sagen: Das Polizeirecht sieht nicht vor, überall die eigenen Kosten zu finanzieren; die Polizei soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Daher muss man sich genau überlegen, an welchen Stellen man Gebühren erheben oder Kostenersatz - das ist noch etwas anderes und auch möglich - verlangen will. Man muss das dann auch ganz genau zurechnen können. Das Gebührenrecht ist in sich wieder ein sehr komplexes Regelungsgebilde mit vielen Anforderungen. Kostendeckung muss gelten, bestimmte Fixkosten dürfen nicht eingerechnet werden. Vorhin wurden die Kosten detailliert dargestellt. Ich kann Ihnen sagen: Die Gebührenrechtler würden sich darauf stürzen und ganz genau schauen, was von dem Aufwand in die Gebühr eingerechnet werden darf. Und dabei gäbe es Diverses, das man nicht einrechnen dürfte. Heißt, das sind jeweils für sich unheimlich komplexe Rechtsgebiete, und man muss sich immer überlegen, ob man sich darauf für bestimmte Tatbestände einlassen will.

Können Sie Ihre zweite Frage bezüglich des Zusammenhangs zu anderen Gebühren noch einmal wiederholen? Ich habe nicht genau verstanden, was Sie meinen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Es ging darum, wie das im Verhältnis zur Erhebung von anderen Gebühren steht. Das heißt, meine Frage zielt weniger auf den unmittelbaren Zwang ab, sondern vielmehr auf die Gebührenerhebung der Polizei in Gänze und dabei auch darauf, den Zwang, den die Polizei anwendet, gebührenpflichtig zu machen. Wir hatten, wie bereits angesprochen, in der Anhörung im Dezember 2023 die Gebührenordnung als Thema. In diesem Zusammenhang erhebt die Polizei bekanntlich tatsächlich Gebühren für gewisse Tätigkeiten, zum Beispiel bei Fehlalarmen oder bei Landwirten, die ihre Kühe nicht richtig sichern. Und da ist meine Frage, wie so etwas im Verhältnis zu beispielsweise einer Sitzblockade der Klimakleber zu bewerten ist. Wir müssen es aber nicht unbedingt immer auf diese Versammlungslagen beziehen, sondern wir können es auch auf ganz viele andere Bereiche beziehen. Und dann kann man auch die weitere Gebührenordnung mit in den Blick nehmen.

Prof. **Dr. Monika Böhm**: Also diese Gebührenordnungen, die Kostenverzeichnisse sind unheimlich lang und erfassen ganz viele verschiedene Punkte. Es würde mir daher schwerfallen, dazu etwas im Einzelnen zu sagen.

Man muss sich immer überlegen, was man als gebührenrechtfertigungsfähig ansieht und wie man es dann umsetzen will. Abseits von den Polizeigebühren gibt es im öffentlichen Bereich bekanntlich ganz viel: die Abwassergebühren, die Wassergebühren, die Abfallgebühren. Diese haben eine ganz klare Kostenzurechnung, wodurch man die Kosten der öffentlichen Hand relativ gut ausrechnen und umlegen kann. Deshalb habe ich vorhin auch gesagt, dass ich glaube, bei der Ersatzvornahme ist das wesentlich einfacher.

Ein typischer Fall der Ersatzvornahme dürfte sein, dass ein Falschparker abgeschleppt wird. Das macht entweder die Polizei selbst oder man beauftragt ein Abschleppunternehmen. Das Abschleppunternehmen hat einen festen Preis. Es schleppt jemanden ab, hat das Kennzeichen und kann so erfahren, wem das Auto gehört und wem es die Rechnung schicken muss. Das ist alles relativ einfach.

Doch hier stellt sich die Frage, in welchen Situationen es zur Anwendung unmittelbaren Zwangs kommt - das müssten Sie jemanden von der Polizei fragen. Wir sprechen hier zunächst von Demonstrationen. Ich habe aber auch gelernt, dass manche Junggesellenabschiede offenbar dazu neigen, auszuufern. Ein anderer Fall sind Risikofußballspiele, ein Punkt, der in der vorherigen Anhörung eine Rolle gespielt hat. Damals wusste ich das noch nicht. Ich hätte jedoch gern einiges dazu gesagt. Momentan wartet man ab, was Karlsruhe sagt, und sieht dann weiter.

Die Junggesellenabschiede sind von der Anzahl der Beteiligten her vermutlich überschaubar. Bei allen anderen Situation sind wahrscheinlich viele beteiligt. Und wenn viele beteiligt sind und es unruhig wird, dann ist es das Wichtigste, dass alle Akteure, die man einsetzen kann, zusammenarbeiten. Es gibt die beständige, aber berechtigte Klage, die Polizei sei überlastet und habe so viel zu tun. Das Problem dabei: Es gibt nicht so viel Geld, und man kann nicht für alles noch mehr Kräfte einstellen, sondern muss dann auch mal eine Aufgabenkritik durchführen. Und bevor man neue Aufgaben überträgt, muss man sich überlegen, ob es das ist, was man will, oder ob man die öffentlichen Mittel für etwas anderes einsetzen möchte. Denn es scheint mir doch ganz klar zu sein, dass die Kosten, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs verursacht, auf keinen Fall umfassend wieder hereingeholt werden. Wenn ich die derzeitigen Gebührensätze und das, was anerkanntermaßen eingerechnet werden darf, zugrunde lege, dann scheint es eher nur ein Bruchteil dessen zu sein.

Professor Dr. Klaus Schönenbroicher

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Prof. **Dr. Klaus Schönenbroicher**: Ich hatte zu Ihrer interessanten Novellierungserörterung eine schriftliche Einschätzung abgegeben, die sich in erster Linie aus allgemeinen verwaltungsgebührenrechtlichen Überlegungen ergibt. Aus meiner Sicht erscheint der Novellierungsvorschlag, der dem Niedersächsischen Landtag vorliegt, sowohl gebührenrechtlich wie auch verfassungsrechtlich eindeutig zulässig.

Ein Hinweis: Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat in der gleichen Regelungsabsicht eine etwas andere Systematik gewählt, im Zuge derer eine einheitliche Regelung aller Verwaltungsgebühren für alle polizeilichen Tätigkeiten in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen wird, die wiederum nach Artikel 70 der Landesverfassung bzw. Artikel 80 des Grundgesetzes auf der Grundlage des allgemeinen Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen und auch stets überprüft und novelliert wird.

Da ich selbst zuständiger Referatsleiter für das Referat für die Verwaltungsgebühren und die Verwaltungsgebührenordnung war, weiß ich aus eigener Erfahrung und Anschauung, dass gerade die Tarifstellen, also die Gebührensätze, in der Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen permanent überprüft und angepasst werden und auch auf die Zeitgemäßheit und Auskömmlichkeit - das wurde gerade angesprochen - überprüft werden.

Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen

Anwesend:

- Kevin Komolka, Landesvorsitzender

Kevin Komolka: Ich glaube, es ist alles gesagt worden, was gesagt werden musste. Selbst die polizeipraktische Sicht ist mir abgenommen worden. Rechtlich scheint die Erhebung von Gebühren soweit in Ordnung zu sein. Ich möchte allerdings davor warnen, aufgrund zweier Aussagen aus Hannover und aus Braunschweig davon auszugehen, dass meine Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich dazu bereit seien, Gebühren abzurechnen und dabei auch den Aufwand in Kauf zu nehmen. Die Rückmeldungen aus der GdP mit immerhin mehr als 15 000 Beschäftigten, die bei uns organisiert sind, schreien eher nach Arbeitsentlastung und nicht nach zusätzlichen Aufgaben.

Die zeitlichen Ansätze für das Erheben von Gebühren von unmittelbarem Zwang haben wir hier eben schon fein säuberlich aufgeschlüsselt bekommen, sodass ich mich nur auf diese 30 zusätzlichen Minuten am Beispiel des Einsatz- und Streifendienstes beschränken möchte. So viel Zeit wird nämlich die Sachverhaltsaufnahme und das Fertigen der danach folgenden Kostenrechnungen in Anspruch nehmen. Über das Verwaltungshandeln danach können wir sicherlich reden. Aber zuvor muss die Entscheidung getroffen werden, ob wir das wollen oder nicht. Wenn wir es wollen, dann wollen wir es ganz. Doch dann muss eben nicht nur die personelle Situation der Polizei dahingehend gestärkt werden, dass wir auch die Möglichkeit haben, diese zusätzlichen

Aufgaben wahrzunehmen, sondern auch die der dahinter sitzenden Verwaltung, um diese bereits erörterten Schritte abzuarbeiten.

Mein Fazit: Wenn Sie das machen möchten, dann machen Sie das gern. Aber denken Sie es bitte breit, damit wir auch die personelle Stärkung nicht nur im Vollzug, sondern auch in der dazugehörigen Verwaltung erhalten.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Ich möchte das einmal zuspitzen. Als Aktivist könnte man ja durchaus die Überlegung haben, eine halbe Stunde des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) „kostet“ ein Verfahren. Wenn man also als Aktivist den ESD lahmlegen will, dann macht man genau das zum Beispiel drei Wochen lang und schaut dann, wie viel Zeit der ESD überhaupt noch hat, jemanden zum x-ten Mal von der Straße zu tragen.

Kevin Komolka: Das ist eine interessante These, das könnte sicherlich funktionieren.

Berufsverband „Unabhängige in der Polizei e. V.“

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Mirko Prinz, Vorsitzender

Mirko Prinz: Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Sollten Sie die Möglichkeit gehabt haben, diese durchzulesen, würde ich mich auf die Fragen beschränken.

Zuvor möchte ich aber einen Ausflug in die Geschichte machen. Ich habe eine kleine Anfrage aus dem Niedersächsischen Landtag mit der Drucksachennummer 13/1124 gefunden. Ich zitiere:

> „Die Reduzierung der Tatbestände im Jahr 1993 ist auch deshalb erfolgt, weil durch den Landesrechnungshof festgestellt worden ist, daß in einer Vielzahl der Fälle das Gebührenaufkommen dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht entsprach.“

Frau Korbanek hat plastisch dargestellt, welcher Verwaltungsaufwand mit der Gebührenerhebung verbunden ist. Die Arbeitsabläufe bei der Polizei werden sich außer einer etwaigen Digitalisierung im Rahmen der Erhebung und einer etwaigen Verschlankung des Verfahrens seit 1993 nicht groß verändert haben. Doch selbst bei der Bundespolizei, wo bekanntlich erst 2018 und damit relativ spät eine Gebührenordnung eingeführt wurde, wird man die technischen Mittel natürlich ausgereizt haben. Zudem kommt es immer wieder zu Problemen bei der Gebührenerhebung. Man treibt, wie in meiner Stellungnahme ausgeführt, nur ca. 17 % der Forderungen ein. Da muss gefragt werden, ob die Wirtschaftlichkeit überhaupt vorhanden ist. Daher ist auch der Hauptkritikpunkt in meiner Stellungnahme, dass das Aufwands-Ertrags-Verhältnis wahrscheinlich nicht gegeben sein wird.

Für den Fall, dass sich der Landtag dazu entschließen sollte, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu verabschieden, habe ich in meiner Zusammenfassung aufgeführt, welche Punkte aus unserer Sicht zu beachten wären. Herr Fischer hat schon ausgeführt, es wäre sehr hilfreich, wenn

es ein Ermessen bei den Tatbeständen gäbe. Es gibt andere Bundesländer - Thüringen und Hessen sind genannt worden -, in deren Regelungen Ausnahmetatbestände bzw. Ermessenstatbestände in der Gebührenordnung enthalten sind. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, auf eine Gebührenerhebung bei mittellosen Störern zu verzichten. Bei Obdachlosen besteht die Schwierigkeit zum Beispiel auch darin, dass sie keine ladungsfähige Anschrift haben. Dem schließt sich ein Rattenschwanz an, der in der Frage mündet, wie man die Gebühren überhaupt eintreiben kann.

Ich würde bezweifeln, dass das Ergebnis einer entsprechenden Bund-Länder-Abfrage, die ich dem Ausschuss empfehlen würde, wäre, eine Wirtschaftlichkeit sei gegeben. Ein solches Aufwands-Ertrags-Verhältnis wird meines Erachtens nicht gegeben sein.

Hinzu kommt: Die Gebührenerhebung fängt mit der Dokumentation des Einsatzes über das Funksystem an. Dabei werden Zeiten dokumentiert, die später ausgewertet werden. Die Gebühren werden dann im Vorverfahren erhoben. Dabei haben die Bürger bzw. diejenigen, die gestört haben, die Möglichkeit, Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden einzuleiten. Diese können auch durchaus parallel eingeleitet werden. Es können auch Petitionen wegen ungerechtfertigter Gebührenerhebung gestartet werden. Dieser Verwaltungsaufwand belastet die Polizisten zusätzlich. Eine Gebührenerhebung hat mit der eigentlichen, ureigenen Aufgabe der Polizei - Gefahrenabwehr und Strafverfolgung - nicht viel zu tun.

Wenn ich als Vorsitzender unseres Berufsverbandes auf die ganze Sache schaue und bedenke, dass wir satzungsgemäß die Arbeitsbedingungen der Kollegen verbessern sollen, dann muss ich sagen: Das wäre keine Verbesserung. Es wären zusätzlichen Arbeiten zu erledigen, die selbstverständlich nicht ohne einen zusätzlichen Personalaufwand abzudecken wären. Hier würden wir uns auch schnell im Verwaltungs- und Tarifbereich bewegen; in der Regel werden eigentlich nur die Beamten belastet, man versucht bekanntlich, so etwas mit dem vorhandenen Personal zu stemmen. Die Erfahrung aus dem Bund zeigt, dass diesbezüglich Vorgänge aufgearbeitet werden mussten, und dann wurde für die zeitgerechte Aufarbeitung dieser Personal aus den Polizeiinspektionen abgezogen.

Anders sieht es bei einer Gebührenerhebung bei Nichtstörern im Rahmen von Fußballspielen aus. Bei diesem Alternativvorschlag wären die Gebührentatbestände bekanntlich relativ hoch, und man könnte relativ gut Einnahmen für das Land generieren. Doch bei Zeitgebühren mit Ansätzen von 50 Euro die Stunde stelle ich es mir schwierig vor, überhaupt kostendeckend arbeiten zu können. Die Arbeitslast bleibt dabei bestehen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Dieser Antrag von den Kollegen der CDU hat heute viel Schelte erhalten - wahrscheinlich auch zu Recht. Doch die Intention ist ja richtig, gerade gegen die Klimakleber vorzugehen, die auch bei Ihnen in Berlin für erhebliche Störungen im Straßenverkehr gesorgt haben. Der Gesetzentwurf soll wahrscheinlich präventiv wirken, weil man eine Strafe bekommt, wenn man so etwas macht. Sollte man Ihrer Ansicht nach daher eher mit Bußgeldern arbeiten? Gibt es andere gute Präventionsmaßnahmen, um beispielsweise auch gegen das Blockieren von Straßen vorzugehen, die die Arbeit der Polizei erleichtern würden?

Mirko Prinz: Es wird kein Gebührentatbestand erhoben. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Handeln zu ahnden. Es gäbe den Platzverweis, der von der Landesregierung vorgeschlagen wurde. Da wären auch Gebühren und Bußgeldbescheide möglich. Über das BGB gäbe es des

Weiteren die Möglichkeit der Schadensersatzforderung durch die Kommunen, wenn die Straße beschädigt wurde, was in Berlin beim Einsatz des Klebers auf der Straße durchaus vorgekommen ist. Die Bezirksämter haben daher regelmäßig Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Bei solchen Vorfällen an Flughäfen kommen Betriebsausfälle hinzu. Auch diesbezüglich gäbe es Möglichkeiten, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, aber das würde die Polizei nicht tangieren. Wenn Kommunen Schadensersatzforderungen geltend machen, dann bestünde die Möglichkeit, diese Vergehen auch strafrechtlich zu tangieren, und im Strafermittlungsverfahren werden bekanntlich auch Gebühren erhoben.

Der **Ausschuss** kommt bezüglich des **weiteren Verfahrens** überein, den Antrag wieder aufzurufen, nachdem die Inhalte der Anhörung durch die Fraktionen ausgewertet wurden.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 19/5078

erste Beratung: 45. Plenarsitzung am 28.08.2024
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, diesem Antrag zu folgen.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Eine migrationspolitische Wende einleiten:
- Die Vorgaben aus geltendem Recht endlich umsetzen!
- Vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent und im großen Stil abschieben!
- Rückkehr Ausreisewilliger fördern!
- Kommunen und Sozialkassen entlasten!

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/5076

erste Beratung: 46. Plenarsitzung am 29.08.2024
AfluS

Verfahrensfragen

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) beantragt, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, diesem Antrag zu folgen.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/3799

erste Beratung: 37. Plenarsitzung am 17.04.2024
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 42. Sitzung am 25.04.2024 (Anhörungsplanung)

Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage:
Vorlage 3 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.09.2024

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stellt Eckpunkte des Änderungsvorschlags (Vorlage 3) vor und beantragt, diesen in die für den 19. September 2024 vorgesehene mündliche Anhörung einzubeziehen.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, diesem Antrag zu folgen.

***

Tagesordnungspunkt 6:

Bundesvertriebenengesetz schnellstmöglich ändern - restriktive Aufnahmepraxis für Spätaussiedler beenden

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2317

direkt überwiesen am 14.09.2023
AfluS

zuletzt beraten: 31. Sitzung am 30.11.2023 (Zurückstellung)

Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage:
Vorlage 3 Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 06.09.2024

Abg. **André Bock** (CDU) trägt Eckpunkte des Änderungsvorschlags (Vorlage 3) vor und zeigt sich bereit, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung zu dem Entschließungsantrag abstimmen zu lassen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärt, mit der Zielsetzung des vorliegenden Entschließungsantrags einverstanden zu sein. Nichtsdestotrotz beantrage er, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

***

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes, des Niedersächsischen Sportfördergesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5224

direkt überwiesen am 09.09.2024
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlägt vor, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Vorgesehen sei, mit dem Gesetzentwurf das November-Plenum zu erreichen, damit er noch rechtzeitig umgesetzt werden könne.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, diesem Vorschlag zu folgen.

***